

98/99 11 Strafprozessordnung. Art. 56 Abs. 1 StPO. Beigebung als amtlicher Verteidiger trotz fehlender Niederlassung des angebehrten Rechtsanwaltes im Kanton Uri. Kriterien.

Obergerichtspräsidium, 24. Juli 1998, OG SP 98 5

Aus den Erwägungen:

2. ... Der amtliche Verteidiger wird aus der Zahl der im Kanton Uri praktizierenden, niedergelassenen Rechtsanwälte bezeichnet. Begründeten Wünschen des Angeklagten ist möglichst Rechnung zu tragen (Art. 56 Abs. 1 StPO).

3. ...

4. Es besteht kein absolutes Recht auf freie Wahl des amtlichen Anwalts (BGE 114 Ia 104, 105 Ia 302; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, N 22 zu Art. 111). Unter besonderen Umständen ergibt sich ein solcher Anspruch aber aus der Bundesverfassung. So, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder der fragliche Anwalt bereits anderweitig für die Partei tätig geworden ist (BGE 113 Ia 71; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O.) oder wenn die Partei bereits den Anwalt ihrer Wahl mit Instruktionen versehen hat, dessen Kosten sie selbst zu tragen hätte, wenn ihr ein anderer Armenanwalt bestellt würde (BGE 95 I 412) (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 6. Oktober 1997, OG Z 97 14, in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997 Nr. 3 S. 26). Rechtsanwalt lic. iur. X. war bereits im erstinstanzlichen Verfahren (privater) Verteidiger und ersucht nun um Beigabe als amtlicher Verteidiger im Rechtsmittelverfahren. Der Angeklagte wünsche ihn als amtlichen Verteidiger. Dies sei wohl im nun mittlerweile langjährigen Vertrauensverhältnis begründet. Zudem sei er in die Materie eingearbeitet. Damit sind die bundesgerichtlichen Kriterien für einen bundesverfassungsmässigen Anspruch auf die freie Wahl des amtlichen Verteidigers erfüllt. Der angebehrte Rechtsanwalt ist trotz fehlender Niederlassung im Kanton Uri als amtlicher Verteidiger beizugeben. Die Beiordnung des vor Vorinstanz und im bisherigen Rechtsmittelverfahren beigezogenen Rechtsanwaltes entspricht auch dem die unentgeltliche Rechtsverteidigung beherrschenden Grundgedanken des wirksamen Rechtsschutzes zu nicht unnötigen Kosten (angeführter Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri; vgl. auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O.).